

An  
Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a  
A-1010 Wien

## **Begutachtungsentwurf Novelle der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012**

### **Stellungnahme ETA energy GmbH**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht der ETA energy GmbH ist es begrüßenswert, dass mit der vorliegenden Novellierung der Gasmarktmodellverordnung einige dringende Anpassungen rasch umgesetzt werden. Leider werden andere dringende Anpassungen darin jedoch nicht behandelt.

Die für uns fehlenden bzw. unzureichend umgesetzten Themen sind:

#### 1. Bilanzierungssystem

##### **a. Asymmetrische Auf-/Abschläge für bezogene und abgegebene Ausgleichsenergie im Stundenbilanzierungssystem**

Asymmetrische Auf-/Abschläge in der jetzigen Form führen zur systematischen Überlieferung der Marktteilnehmer bei ihrer Endkundenversorgung aufgrund der wirtschaftlich gebotenen Risikominimierung von Prognoseunsicherheiten, was folgende Auswirkungen hat:

- ➔ absolute Erhöhung der gesamten Ausgleichsenergiemenge und somit eine Erhöhung der Regelenenergieumlage
- ➔ einseitige Belastung der Handelsbörse und somit der Börse-Preisbildung
- ➔ keine AE-Abrufe des VGM für AE-Zukauf, somit bleiben für die Tagesbilanzierer die AE-Preise für bezogene Ausgleichsenergie gemäß §32 Abs. 3 „ewig“ stehen, obwohl der Marktpreis möglicherweise sich deutlich verändert hat. Daraus sind massive Auswirkungen auf die Instabilität des Bilanzierungssystems zu erwarten!

##### **b. AE-Mengenbeschaffung des Verteilergebietsmanagers im Auktionsverfahren**

Die Beschaffung der AE-Mengen im Auktionsverfahren ist nur für den MGM, aufgrund der Beschaffung im Namen und auf Rechnung des Verursachers, aus Gründen der Gleichbehandlung, erforderlich. Für die vom VGM beschafften AE-

---

Mengen kann der mengengewichtete stündliche Durchschnittspreis der Abrufe für die AE-Preisbildung herangezogen werden.

Beim Auktionsverfahren kommt schlussendlich der „Räumungspreis“ unter Ausnutzung des „Preisbandes“ zur Anwendung, der die Ausgleichsenergie unnötigerweise extrem verteuert, und gleichzeitig keinen echten Wettbewerb am Handelsmarkt für Ausgleichsenergie entstehen lässt UND zu einer operativ/strategischen Entkopplung des AE-Marktes vom übrigen Handelsmarkt führt.

Diese Beschaffung zum „Spitzen-Preis“ bewirkt

- ➔ Eine unnötige Verteuerung der Ausgleichsenergiebeschaffungskosten
- ➔ Eine Verteuerung der Ausgleichsenergie für Tagesbilanzierer
- ➔ Keine Wettbewerbsentwicklung zwischen den AE-Anbietern

## 2. SLP-Prognosen durch den VGM pro Versorger

Gemäß der Intention in Abs. 9 (§ 25 Abs. 4 Z 2) (welcher nur den Informationsfluss definiert), dass die SLP-Prognosen pro Versorgeraggregat zu übermitteln sind, muss auch der § 28 Abs. 1, in welchem die Erstellung der SLP-Prognosen geregelt ist, entsprechend angepasst werden.

## 3. Tagesbilanzierung bis 10 MW

Die Einführung einer verpflichteten Tagesbilanzierung für Kunden bis zu einer vertraglichen Höchstleistung von 10 MW (diese stellen Kunden mit einer durchaus beträchtlichen Jahresmenge dar) kann zu erheblichen Systemanpassungsproblemen bei aktuellen Wettbewerbern in diesem Kundensegment führen. Bei der Beibehaltung der Wahlfreiheit würde sich dieses Problem nicht ergeben.

## 4. Mehrfache Sicherheiten hinterlegung

Das Problem der mehrfachen Sicherheitenleistung eines BGV bei der im neuen System erhöhten Anzahl an Marktinstitutionen wurde keiner Lösung zugeführt. Hierbei sollte eine für die Tätigkeit des BGV zentrale Stelle für die Sicherheitenleistung eingeführt werden, auf welche die einzelnen Marktinstitutionen im Anlassfall zugreifen können.

### **Anmerkungen/Forderungen:**

1. Symmetrische Auf- und Abschläge bei der AE-Preisbildung im Stundenbilanzierungssystem sollten festgelegt werden.
2. Die Beschaffung der Ausgleichsenergie für den Verteilergebietsmanager sollte ausschließlich im Fließhandel (AE-Stundenpreis als mengengewichteter Mittelwert aller in der Stunde beschafften Mengen, ohne Limitierung durch ein „Preisband“), getrennt von der AE-

Beschaffung des Marktgebietsmanagers (im Namen und auf Rechnung des Verursachers im Auktionsverfahren) erfolgen.

3. Beibehaltung der Bilanzierungssystem-Wahlfreiheit für Netzbenutzer ohne SLP.
4. Einrichtung einer zentralen Stelle für die Hinterlegung von Sicherheiten für die Tätigkeit eines BGV im gesamten Marktgebiet.

Wir möchten mit dieser Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur Findung von transparenten, wettbewerbsfördernden und diskriminierungsfreien Marktregeln leisten und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Horst Graber', written over the printed name.

ETA energy GmbH  
Dipl. Ing. Horst Graber, MBA